

Erwerb eines Standardprogramms und besondere betriebliche Anforderungen

OLG Frankfurt, Urteil vom 12. März 1993 (10 U 76/92) – „Alfa-Star“

Leitsätze der Redaktion

1. Wenn beim Erwerb eines Standardprogramms (hier: Alfa-Star) eine den betrieblichen Anforderungen des Abnehmers Rechnung tragende Anpassung des Programms geschuldet wird, beurteilt sich das gemischte Vertragsverhältnis nach Werkvertragsrecht. Als derartige Anpassungen kommen beispielsweise Änderungen hinsichtlich der Vor- und Nachkalkulation des Rechnungswesens, hinsichtlich der Feldlängen und der Briefkopfgestaltung in Betracht.

2. Der Verkäufer einer Datenverarbeitungsanlage schuldet nicht nur Einarbeitung des Personals, sondern auch die Übergabe einer schriftlichen Bedienungsanleitung. Dazu gehört nicht nur ein Handbuch für das Anwendungsprogramm, sondern auch ein solches für das Betriebssystem.

3. Erbringt ein Programm nicht eine im Betrieb des Abnehmers unverzichtbare Leistung (hier: Kalkulationsprogramm ohne Berechnungsmöglichkeit für dreidimensionale Körper), kann sich der Programmlieferant nicht darauf berufen, eine derartige Berechnungsmodalität sei schriftlich nicht gefordert worden. In diesem Falle ist der Lieferant als Fachmann gehalten, gegebenenfalls auf eigenes Unvermögen oder die Notwendigkeit eines gesonderten Auftrages hinzuweisen.

Tatbestand

Mit Auftrag vom 19. Dezember 1990 bestellte die Klägerin bei der Beklagten Datenverarbeitungsgeräte sowie ein Programmpaket Alfa-Star mit den Bereichen Kalkulation, Faktura, Angebot, Auftrag, Textverarbeitung und Bestellwesen, die von der Beklagten Ende Januar 1991 angeliefert und mit insgesamt 33.476,68 DM in Rechnung gestellt wurden. Nachdem die Beklagte am 5. Februar 1991 mit der Behebung von Beanstandungen gemäß Mängelliste Bl. 56 d. A. begonnen hatte, setzte ihr die Klägerin mit Schreiben vom 25. April 1991 eine Frist zur Nachbesserung bis 6. Mai 1991 und forderte die Beklagte mit Schreiben vom 10. Mai 1991 auf, die der Anlage beigefügte neue Mängelliste von ca. 40 Punkten innerhalb einer Nachfrist bis 22. Juni bzw. 28. Mai 1991 zu beheben, was die Beklagte mit Fax vom 10. Mai 1991 ablehnte. Eine weitere Mängelliste vom 8. Juli 1991 wies die Beklagte mit Einschreiben vom 12. Juli 1991 zurück, worauf die Klägerin mit Schreiben vom 9. August 1991 auf Rücknahme der Anlage bestand und entsprechend Klage erhob mit dem Antrag,

die Beklagte zur Zahlung von 33.476,68 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 12. Juli 1991 Zug um Zug gegen Rückgabe der näher bezeichneten Datenverarbeitungsanlage zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, das gelieferte Programm arbeite seit Jahren fehlerfrei, den Beanstandungen der Klägerin lägen, soweit diese überhaupt verständlich seien, keine Mängel im Programm, sondern Bedienungsfehler zugrunde, der Klägerin sei genau das geliefert worden, was sie bestellt habe. Im übrigen hat sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung berufen.

Das Landgericht hat nach Vernehmung der Zeugen A. und B. der Klage entsprochen und zur Begründung ausgeführt, die Klägerin sei nach Werkvertragsrecht zur Wandlung berechtigt gewesen, da das Kalkulationsprogramm nicht dreidimensional rechne, Ordnungskriterien für den Suchlauf sowie Selektionsmöglichkeiten bei den Angebotslisten fehlten und auch das Fehlen eines Bedienungshandbuches als Mangel zu werten sei.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung hält die Beklagte daran fest, daß „Mängel im Rechtssinne“ nicht vorgelegen hätten, insbesondere sei die Anlage mangels schriftlicher Fixierung nicht von einem konkreten Leistungsumfang abgewichen. Soweit die Klägerin Be-

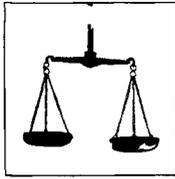
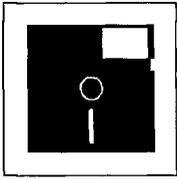
beanstandet: Programmpaket „Alfa-Star“

Antrag der Klägerin

Antrag der Beklagten

Beklagte: Ursache der (verjährten) Beanstandungen nicht Mängel, sondern Bedienungsfehler

Die Entscheidung des Landgerichts



Berufungsanträge

anstandungen erhoben habe, seien diese entweder auf Bedienungsfehler oder aber auf unpräzise Vorgaben zurückzuführen, was die Klägerin sich als Verletzung von notwendigen Mitwirkungspflichten selbst zurechnen lassen müsse. Ein Bedienungshandbuch sei nicht erforderlich und könne gegebenenfalls nachgeliefert werden. Die Lieferung eines gebrauchten aber neuwertigen Terminals sei der Klägerin nicht verheimlicht worden, die Beanstandungen gemäß Mängelliste seien sämtlich unberechtigt.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens und weist den Vorwurf zurück, ihre Mitwirkungspflichten verletzt zu haben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Es gilt Werkvertragsrecht.

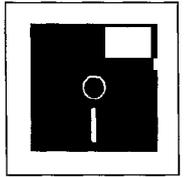
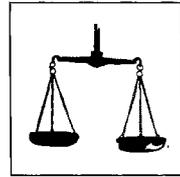
Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache keinen Erfolg, denn das Landgericht hat der Klage aus zutreffenden Gründen stattgegeben, insbesondere beurteilt sich das gemischte Vertragsverhältnis aus den dargelegten Gründen, denen der Senat folgt, nach Werkvertragsrecht. Die Beklagte schuldete eine den betrieblichen Anforderungen Rechnung tragende Anpassung des Programms Alfa-Star und damit einen konkreten Erfolg (vgl. hierzu OLG Köln in NJW 1988, 2471). Der Zeuge J. hat bei seiner Vernehmung bestätigt, daß das von der Beklagten vorgeführte Standardprogramm Alfa-Star in verschiedenen Punkten den betrieblichen Anforderungen der Klägerin angepaßt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Vor- und Nachkalkulation des Rechnungswesens, hinsichtlich der Feldlängen und der Briefkopfgestaltung. Dies wird nicht nur von der Zeugin H., sondern auch vom Zeugen R. inhaltlich bestätigt und von letzterem um die Bereiche Angebots- und Auftragswesen sowie bestimmter Suchkriterien erweitert. Dies stellt die Beklagte substantiiert nicht in Abrede, sondern hat in der Berufungsbegründung selbst hervorgehoben, daß das Programm angepaßt werden sollen und sie hierfür auf die Mitwirkung der Klägerin angewiesen sei.

Es konnte für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne weitere Beweiserhebung, insbesondere ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens auf sich beruhen, ob die von der Beklagten im einzelnen in Abrede gestellten Beanstandungen gemäß Mängelliste Bl. 24 d. A. berechtigt waren oder nicht, denn das Landgericht hat das Wandlungsbegehren im wesentlichen auf vier Punkte gestellt, die von der Beklagten auch in der Berufungsinstanz substantiiert nicht angegriffen werden und deshalb das Klagbegehren tragen.

Zum ersten hat die Klägerin von Anfang an (vgl. Mängelaufstellung Bl. 56 d. A.) das Fehlen eines Bedienungshandbuchs beanstandet, was die Klägerin in Ansehung der Kompliziertheit der Handhabung einer solchen Anlage zu Recht beanstandet hat. Wie der 5. Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bereits in seiner in NJW 1987, 3206, veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat, schuldete der Verkäufer einer Datenverarbeitungsanlage nicht nur Einarbeitung des Personals, sondern auch die Übergabe einer schriftlichen Bedienungsanleitung. Diese Entscheidung ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht „überholt“, sondern wird vom Bundesgerichtshof¹ ausdrücklich geteilt (vgl. NJW-CoR 1/93, S. 28 und 2/93 S. 26). Ihr schließt sich der Senat an, weshalb die Beklagte seinerzeit nicht nur ein Handbuch für das Anwendungsprogramm, sondern auch ein solches für das Betriebssystem hätte zur Verfügung stellen müssen, was nicht geschehen ist. Nach dem insoweit nicht substantiiert angegriffenen Beweisergebnis der ersten Instanz hatte die Zeugin H. ausdrücklich nach einer solchen „Gebrauchsanweisung“ gefragt, was aber von der

*Mangel 1:
Fehlendes Bedienungshandbuch
berechtigt zum Rücktritt*

¹ = jur-pc 1/93, S. 1909



Beklagten abschlägig beschieden wurde mit dem Hinweis, so etwas gebe es nicht und sei auch nicht notwendig. Damit hat die Beklagte definitiv einen Teil ihrer Hauptleistungspflicht verweigert, was die Klägerin gemäß § 326 BGB zum Rücktritt berechtigte (vgl. BGH aaO), ohne daß es einer erneuten Fristsetzung bedurft hätte (vgl. Palandt-Heinrichs, 52. Aufl., § 326 BGB Rdnr. 20). Hieran ändert nichts, daß die Beklagte sich nachträglich im zweiten Rechtszuge zur Vorlage des Handbuchs für das Standard-Anwendungsprogramm bereit erklärt hat, zumal dieses das Betriebssystem nicht mitumfaßt.

Als Mangel hat das Landgericht zu Recht bewertet, daß das Kalkulationsprogramm keine dreidimensionalen Körper berechnen kann, was im Betrieb der Klägerin unverzichtbar ist. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, eine derartige Berechnungsmodalität sei schriftlich nicht gefordert worden, denn nicht die Klägerin, sondern die Beklagte war der Fachmann, der ein auf die Betriebserfordernisse der Klägerin zugeschnittenes Programm schuldet und gegebenenfalls auf eigenes Unvermögen oder die Notwendigkeit eines gesonderten Auftrages hätte hinweisen müssen.

Entsprechendes gilt auch für das als Mangel angesehene Fehlen von Ordnungskriterien bei den Angebotslisten. Zu diesem Punkt hat das Landgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß derartige Kriterien im Falle der Auftragsänderung oder für das sonst notwendige Auffinden von Aufträgen unerlässlich sind und sich das Fehlen als überaus störend für den kaufmännischen Geschäftsablauf auswirken muß. Dies zu berücksichtigen war Aufgabe der Beklagten, so daß sie sich nicht damit entlasten kann, die Klägerin habe diese Leistung nicht schriftlich gefordert. Dies gilt auch für den weiteren Mangel, daß im Falle des Löschsens einzelner Angebotspositionen andere Daten mitgelöscht werden, was von der Beklagten substantiiert nicht bestritten wird. Die Beklagte kann sich insoweit nicht auf eine Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch die Klägerin berufen. Abgesehen davon, daß die Beklagte nicht substantiiert vorträgt, zu welcher Mitwirkung die Klägerin im einzelnen verpflichtet gewesen sein soll, könnte sie nur dann einen Vorwurf gegen die Klägerin erheben, wenn sie diese konkret zu einer notwendigen Mitwirkungshandlung aufgefordert hätte und die Klägerin dem schuldhaft nicht nachgekommen wäre. Dies hätte die Beklagte im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast im einzelnen substantiiert vortragen müssen, was nicht, auch nicht im zweiten Rechtszuge, geschehen ist.

Diese Mängel hat die Beklagte stets, zuletzt mit Einschreiben vom 12. Juli 1991 sowie auch schriftsätzlich im Berufungsrechtszug in Abrede gestellt, so daß die Klägerin zur Wandlung nach § 634 Abs. 1 BGB berechtigt war, ohne daß es einer weiteren Frist- oder Nachfristsetzung bedurft hätte (vgl. Palandt/Thomas, 52. Aufl. § 634 BGB, Rdnr. 4 m. w. Hinweisen).

Die Einrede der Verjährung wird im zweiten Rechtszug nicht mehr erhoben, doch bestreitet die Beklagte die Inanspruchnahme von Bankkredit. Da die Klägerin hierfür keinen Beweis antritt, hatte insoweit eine Zinsreduzierung auf 5 % zu erfolgen (§ 352 HGB). Im übrigen war die Berufung mit den Nebenfolgen aus §§ 97, 91, 92 Abs. 2, 708 Nr. 10, 713 ZPO zurückzuweisen.

(Eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)

*Mangel 2:
Fehlende
Berechnungsmodalitäten im
Kalkulationsprogramm*

*Mangel 3:
Fehlende Ordnungskriterien für
Angebotslisten*

Wandlungsrecht liegt vor.